

Gärtner-Zeitung.

Zentralorgan für die Interessen aller im Gartenbau und in der
Blumen- und Kranzbinderei tätigen Personen.

Offizielles Organ des

Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins (Sitz: Berlin)

(seit dem 1. Januar 1904 mit der Deutschen Gärtner-Vereinigung vereinigt) und des

Schweizerischen Gärtner-Fachverbandes (Sitz: Zürich)

Mitglieder des Allg. Deutschen Gärtner-Vereins erhalten die Zeitung gratis.

Erscheint
wöchentlich jeden
Sonntagabend.
Jährlich
52 Nummern.

Abonnements
nehmen alle Post-
anstalten entgegen.
Preis vierteljährlich
3.90 Mark.

Redaktion und Expedition:
Berlin N. 37, Metzger Strasse No. 3.

Eigentümer und Herausgeber:
Hauptvorstand des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins.

Redaktionsschluss:
Jeden Dienstag Morgen.

Gärtnerei und gewerbliche Sonntagsruhe.

In der politischen Tagespresse wird übereinstimmend berichtet, daß die Reichsregierung der bevorstehenden Session des Reichstages eine Vorlage unterbreiten werde, die eine gesetzliche Neuregelung der Gewerbeordnungs-Bestimmungen über die Sonntagsruhe bezweckt. Insbesondere soll die hier in Aussicht genommene weitere Einschränkung der Beschäftigungszeit von Arbeitern an Sonn- und Festtagen sich zwar auf das Handelsgewerbe beziehen, doch ist anzunehmen, daß auch die sonstigen, das heißt die Produktionsgewerbe, das Handwerk und das Fabrikwesen, berührt werden dürften. In der Hauptsache handelt es sich darum, eine gewisse Vereinheitlichung der heute schon durch obere und untere Verwaltungsbehörden erlassenen Verordnungen herbeizuführen. An die Stelle der letzteren soll mehr das Gesetz treten.

Die Frage der gewerblichen Sonntagsruhe bildet bekanntlich einen Teil „unsrer Rechtsfrage“. Es dürfte sich darum empfehlen, diese Gelegenheit zu einem Vorstoß in der Regelung unsrer Rechtsverhältnisse zu benutzen. Kommen wir dabei vielleicht auch noch nicht zum Ziele, das heißt, wird die Sonntagsruhefrage für die Gärtnerarbeiten bei dieser Gelegenheit vielleicht auch noch nicht entgültig geregelt, so kann sie doch immerhin um einiges gefördert werden, um, wenn dann später die eigentliche „Gärtner-Novelle“ vorgelegt werden sollte, desto leichter und in zweckentsprechendster Art und Weise geordnet werden zu können.

Wir haben uns besonders in den Jahren 1901, 1902 und 1903 grade mit der Sonntagsruhefrage in sehr ausführlicher Weise beschäftigt und zwar sowohl in Zeitungsartikeln wie auch in Broschüren und in Eingaben an die gesetzgebenden Körperschaften und an die Behörden. Wir stellten dabei fest, daß die derzeitige Fassung der bezüglichen Gewerbeordnungs-Paragrafen, streng genommen, jedwede Arbeit in solchen Gärtnereien verbietet, die etwa sonst als gewerbliche behandelt werden, weil nämlich die Gärtnerei nicht den Ausnahmebestimmungen mit unterstellt worden ist. Wir haben dann weiter untersucht, wo und wie eine den Verhältnissen des Gärtnerbetriebes zuträgliche Ordnung durch die Gewerbeordnung wohl zu schaffen wäre, und wir gelangten dabei zu dem Vorschlag, daß erstens dem derzeitigen § 105 b ein neuer Absatz 4 zuzufügen sei, der ausdrückt, daß die Bestimmungen des § 105 b

Absatz 1 und die von diesem wiederum ausgehenden Bestimmungen auf das Personal der Gärtnereien entsprechende Anwendung erleidet. Sinngemäß soll zugleich auch § 105 d Anwendung finden, was dort eventuell noch besonders ausgedrückt werden könnte, damit wäre dann nämlich dem Bundesrate in die Hand gegeben, über die Gärtnerei von der Bestimmung des § 105 b Absatz 1 noch Ausnahmen zuzulassen.

Seither haben sich neue Momente nicht eingestellt, die uns nötigen könnten, etwa andere Vorschläge zu erheben. Vonseiten der Unternehmerorganisation ist allerdings (und zwar im Handelsblatt f. d. d. Gartenbau) wiederholt bemerkt worden, daß die heutigen, dann anzuwendenden Sonntagsruheparagrafen den Gärtnerbedürfnissen nicht genügen würden. Indes führten wir u. E. den Nachweis für deren Anwendbarkeit in vollem Umfange, während, soviel uns bekannt, das Handelsblatt für seine Behauptungen noch bis heute die Beweise schuldet.

Auch auf dem Allgemeinen Handelsgärtner-Tag in Mannheim (1. September ds. Js.) hat der Generalsekretär des Verbandes d. H. Dtschlds., Herr F. Johs. Beckmann, die Sonntagsruhe-Paragrafen wieder herangeholt und dazu die alten Behauptungen von neuem erhoben. Der erste Bericht über den betreffenden Vortrag gab keinen hinreichenden Aufschluß darüber, ob diesmal darauf näher eingegangen wurde. Wir warteten darum den Abdruck des ausführlicheren Protokolls ab; dieses ist nun in Nr. 41 des Handelsblatt enthalten; unsre Hoffnungen, nähere Aufschlüsse zu finden, sind aber genau so enttäuscht wie vorher. Herr Beckmann hat nämlich lediglich dieses gesagt:

„Wenn die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung, derart auf die Gärtnerei Anwendung finden sollten, wie ihr Wortlaut heute ist, dann würde der ganze Gärtnerbetrieb ganz unendlich schwer geschädigt werden. Im § 105 c heißt es allerdings, daß Arbeiten in Notfällen trotzdem ausgeführt werden können. Dies genügt uns jedoch nicht. Es ist dies nicht präzise genug ausgedrückt.“

In der dann vorgeschlagenen und beschlossenen Resolution findet sich der Handelsgärtner-Tag mit der Unterstellung des gärtnerischen Arbeitsrechts unter die Gewerbeordnung indirekt ab, indem er als Bedingung „genau festgelegte Zusatzbestimmungen für die berechtigten Eigentümlichkeiten“ verlangt. Gut also. Wir erinnern hiermit nochmals an das, was wir bereits früher zur Sache gesagt und

erwarten nunmehr, daß das Handelsblatt sich jetzt näher äußert. Wir bemerken gleichzeitig und ausdrücklich nochmals, daß auch wir ganz und gar den Standpunkt vertreten, daß die berechtigten Eigentümlichkeiten der Gärtnerei gewahrt werden sollen. Möge also das Handelsblatt sich über diese berechtigten Eigentümlichkeiten, die seiner Meinung nach, oder nach Meinung der Leitung des V. d. H. Dtschlds. (außer den von uns schon berücksichtigten) vorhanden sind, näher aussprechen. Es könnte sonst unter Umständen doch passieren, daß diese unter den „grünen Tisch“ fallen; denn es ist keineswegs ausgeschlossen, daß die Gärtnerei-Sonntagsruhefrage bereits in der kurz bevorstehenden allgemeinen Revision der betreffenden Paragrafen mit zur Erledigung käme. Der Allgemeine Deutsche Gärtnerverein wird da nämlich wieder mit seiner schon früher erhobenen Forderung auf dem Posten sein, falls ihm nicht bewiesen wird, wo er etwa fehlgreift.

Auf die von der Regierung zu einer Begutachtung zusammenberufende Sachverständigen-Kommission, die auch wir wünschen (und zwar würden wir deren Zusammensetzung je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Berufs begehren) soll man garnicht erst bauen. Wir haben seinerzeit solchen Vorschlag der Regierung auch mit Bezug auf die Ausarbeitung der Fragebogen zur preußischen Gärtnerstatistik ohne Erfolg unterbreitet. Wir halten also für dienlich, daß die Interessenten ohne jedweden Verzug dazu schreiten, das heißt, daß die zuständigen Verbandszeitungen in eine polemische Erörterung eintreten.*) Wir möchten diese hiermit unserseits eröffnet haben

Wann braucht man einen Rechtsanwalt?

Von Th. Schenk. (Nachdr. verb.)

Es herrscht vielfach Unklarheit darüber, in welchen Fällen bei Inanspruchnahme des Gerichtes man sich nach Gesetzesvorschrift unbedingt eines Rechtsanwaltes bedienen muss. So angenehm es ist, seine Sache selbst vor Gericht zu vertreten, sofern man dazu in der Lage ist, so wichtig ist es, darauf zu achten, daß man nicht etwa die in dieser Hinsicht zwingenden Gesetzesbestimmungen verletzt.

*) Es empfiehlt sich, sich zu gleicher Zeit darüber zu verbreiten, welche Art von Bundesrats-Bestimmungen (auf Grund § 105 d) man als notwendig erachtet. Uns soll es durchaus recht sein, wenn diese gleich in das Gesetz selbst mit Hinzugebracht werden; wir sind aber der Ansicht, dass der Gesetzgeber – wegen der enormen Belastung der Paragrafen – an der bundesrätlichen Verordnung festhalten wird.

Es ist daher von Wichtigkeit, vor allem zu wissen, in welchen Fällen vom Gesetze Anwaltszwang geübt wird. Um mit dem kürzesten Kapitel anzufangen, sei zunächst von den Strafsachen die Rede. Wir müssen sie mit in den Kreis unserer Betrachtungen ziehen, denn auch der Unschuldige kann in den Verdacht geraten, eine strafbare Handlung begangen zu haben. In Strafsachen ist die Wahl eines Verteidigers, also eines Rechtsanwalts, nur in verhältnismäßig wenig Fällen vorgeschrieben. Eines Anwaltes muß sich bedienen, wer wegen Verbrechen und solcher Vergehen, die wegen Rückfälligkeit wie Verbrechen behandelt werden, vor das Schwurgericht oder die Strafkammer kommt.

In allen diesen Fällen, in denen der Verteidigerzwang vorgeschrieben ist, muss, wenn der Angeschuldigte nicht in der Lage oder nicht gewillt ist, einen Verteidiger zu wählen, von Amtswegen ein solcher bestellt werden.

In allen anderen Fällen kann sich jeder Angeschuldigte selbst verteidigen. Die Strafgerichte halten sogar die Selbstverteidigung in diesen Fällen fast stets für ausreichend, denn es wird von diesen Gerichtshöfen, für den Fall der Freisprechung, dem Antrage des Angeklagten, auch die Kosten der Verteidigung der Staatskasse aufzuerlegen, nur selten entsprochen.

Einen Anwaltszwang gibt es in Strafsachen überhaupt nur für das (mündliche) Hauptverfahren. Im Vorverfahren kann jeder Angeschuldigte sich selbst vertreten. Auch darf jeder Angeschuldigte von eigener oder fremder Hand gefertigte bezw. von ihm unterschriebene Verteidigungs-, Berufungs- und Beschwerdeschriften einreichen, und sie müssen von Amtswegen genau so gewürdigt werden, als wären sie von Anwälten unterzeichnet.

Der Anwaltszwang ist aber wieder geboten für die Revision. In Strafsachen kann bekanntlich gegen die Urteile der in erster Instanz erkennenden Strafkammern die Revision beim Reichsgericht, gegen die Urteile der in zweiter (Berufungs-) Instanz erkennenden Strafkammern die Revision bei den Oberlandesgerichten eingelegt werden. Jeder Verurteilte kann zwar selbst die Revision anmelden, sowohl durch ein eigenhändig geschriebenes oder wenigstens eigenhändig unterzeichnetes Schriftstück, wie auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers. Aber die Begründung der Revision, die innerhalb 8 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Urteilsausfertigung bei dem Gerichte, dessen Entscheidung angefochten wird, eingereicht werden muß, muß von einem, bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt geschrieben oder wenigstens unter-

zeichnet werden, kann allerdings auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werden.

Von dem letzteren, nämlich der Inanspruchnahme des Gerichtsschreibers für den vorliegenden Zweck, wird wenig Gebrauch gemacht; es ist das auch nicht einmal zu empfehlen. Denn die Revision in Strafsachen gehört zu den schwierigsten juristischen Arbeiten und erfordert schon einen in Strafsachen sehr erfahrenen Mann. Diesen Schwierigkeiten können die Gerichtsschreiber nicht gewachsen sein, ganz abgesehen davon, daß der Gerichtsschreiber die Revision garnicht selbst zu begründen, sondern lediglich die von dem Revisionskläger vorgebrachte Rechtfertigung der Revision zu protokollieren hat. Mit der Revision eines Strafurteils wende man sich also stets an einen in Strafsachen erfahrenen Rechtsanwalt.

Von den Zivilprozessen werden durch die Amtsgerichte im wesentlichen alle diejenigen erledigt, welche einen Wert von nicht mehr als 300 Mk. haben, ferner, ohne Rücksicht auf den Wert, Mietsstreitigkeiten, Streitigkeiten wegen Zurückbehaltung eingebrachter Sachen, aus dem Gesindedienst- und dem Arbeiterverhältnis, Streitigkeiten auf der Reise mit Handwerkern, Wirten, Fachleuten u. dergl., ferner die Streitigkeiten wegen Viehmängel und Wildschaden, sowie die Ansprüche aus dem außerehelichen Verkehr der Geschlechter. Alle anderen Sachen gehören vor die Landgerichte. Bei den ebenfalls vor diese gehörigen Ehesachen ist aber zu bemerken, daß ein Sühnetermin vorhergegangen sein muß. Diese Sühnetermine werden bei den Amtsgerichten abgehalten. In allen Sachen, welche vor die Amtsgerichte gehören, braucht man nun keinen Rechtsanwalt. In allen vor die Landgerichte gehörenden Sachen müssen Anwälte, welche bei dem zuständigen Landgerichte zugelassen sind, sowohl die klagende wie die beklagte Partei vertreten. Gegen alle Urteile der Amtsgerichte steht den streitenden Parteien das Recht der Berufung an das zuständige Landgericht zu; auch in diesem Fall muß man sich eines Rechtsanwaltes bedienen, und zwar schon bei der Einleitung der Berufung, welche mittels Schriftsatzes dem Gegner zugestellt wird. In diesen Sachen gibt es keine dritte Instanz.

In den vor die Landgerichte als erste Instanz gehörenden Sachen steht beiden Parteien das Recht der Berufung an das zuständige Oberlandesgericht zu, und gegen die Urteile dieser, wenn das Streitobjekt 1500 Mk. übersteigt, das bei dem Reichsgericht anzubringende Rechtsmittel der Revision. Die Einlegung und Vertretung dieser Rechtsmittel bei den Oberlandesgerichten,

bezw. dem Reichsgericht, kann nicht der Anwalt besorgen, welcher vor dem Landgerichte die Partei vertreten hat; dazu muß man sich an einen Anwalt wenden, welcher bei dem betreffenden höheren Gericht ausdrücklich zugelassen ist.

In allen Sachen, in denen ein Anwaltszwang besteht, können auch Beschwerden und dergleichen nur durch einen Anwalt vertreten werden. Dagegen bedarf es zu Beschwerden gegen die ohne mündliche Verhandlung erhobenen Beschlüsse der Amtsgerichte (Kostenfestsetzungen, einstweilige Verfügungen, Arreste, Pfändungsbeschlüsse, Vormundschaftssachen, Grundbuchsachen und dergleichen) keines Anwaltes. Solche Anträge kann man zu Protokoll des Gerichtsschreibers geben oder selbst schreiben, bezw. von anderen schreiben lassen und unterzeichnen. Derartige Beschwerden sind übrigens nicht dem Landgericht direkt zuzustellen, sondern an das Amtsgericht zu richten, dessen Verfügung man mit der Beschwerde anfechten will. Die Akten werden von dem Amtsgericht dem zuständigen Landgericht zugestellt.

Auch in allen Angelegenheiten der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit (Vormundschafts-, Erbschafts-, Register-, Grundbuchsachen), die ausschließlich — abgesehen von den Beschwerdeinstanzen — den Amtsgerichten zugewiesen sind, ist die Wahl eines Anwaltes nicht vorgeschrieben.

Die oben u. a. aufgeführten Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis werden in Orten, in denen ein Gewerbegericht existiert, vor diesem, und zwar ohne Anwalt, verhandelt. Gegen Entscheidungen der Gewerbegerichte steht beiden Teilen die Berufung an die Landgerichte zu, wenn das Objekt 100 Mk. übersteigt. Im letzteren Falle müssen die Anwälte wieder in Aktion treten.

Die Differenzen aus einer durch das Arbeitsverhältnis nach den Reichsgesetzen begründeten Versicherung werden verschieden behandelt. Soweit sie zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber entstehen, kommen sie, je nachdem das eine oder andere Gesetz in Frage kommt, an die Gemeindebehörden, das Gewerbegericht oder Amtsgericht, erfordern jedenfalls nicht die Heranziehung eines Anwaltes, falls sie nicht etwa im Instanzenwege vor das Landgericht gelangen.

Die Rechtsstreitigkeiten zwischen Kranken (oder deren Hinterbliebenen) und Krankenkassen werden zunächst durch die zuständigen Gemeindebehörden ohne Verhandlung mit den Parteien, die also auch keine Anwälte brauchen, entschieden. Gegen die Beschlüsse der Gemeindebehörden steht beiden Teilen die

Feuilleton.

Ein gerechter Richter.

Von einem Richter, der sich selbst wegen Trunkenheit verurteilte, erzählen amerikanische Blätter: „Der Richter Courtright von Winnipeg in Manitoba (Kanada) hat seit zwanzig Jahren in jener Stadt das ganze Justizwesen geleitet und sich den Ruf eines unbestechlichen Richters und strengen Vollstreckers der Gesetze erworben. Aus den Gerichtsprotokollen von Winnipeg ergibt sich, daß in den verflossenen zwanzig Jahren nicht weniger als fünftausend Personen unter der Anklage der Trunkenheit vor Courtright geführt und von diesem exemplarisch gestraft wurden. Denn von allen „Verbrechen“ schien das „über den Durst trinken“ bei dem Richter Courtright die größte Entrüstung hervorzurufen. Man kann sich also lebhaft denken, wie bestürzt der Richter war, als er — vor kurzem war's — eines Morgens zu der furchtbaren, niederschmetternden Ueberzeugung gelangte, daß er selbst in der Nacht vorher einen ganz anständigen Rausch gehabt hatte. Und das war so zugegangen: Herr Courtright hatte den Besuch eines alten lieben Freundes von Vancouver bekommen, dem er die Sehenswürdigkeiten der Stadt Winnipeg zeigen wollte. Nach jahrelanger Trennung fanden die beiden alten Freunde natürlich ein besonderes Vergnügen daran, so

lange als möglich bei Tisch zu sitzen und Jugenderinnerungen auszutauschen; und ebenso natürlich war es, daß zwischen Rede und Gegenrede mehr als ein Gläschen geleert wurde, so daß der Richter, als der Freund von Vancouver etwas unsicheren Schrittes sein Bett aufsuchte, sich in einer so glücklichen Stimmung befand, daß er nicht das Herz hatte, auch schon schlafen zu gehen, sondern es vorzog, noch einen kleinen „Bummel“ durch die Bierhäuser der Stadt zu machen. Als er ins Hotel zurückkehrte, hatte seine Freude einen solchen Grad erreicht, daß er durchaus mit dem Zimmermädchen einen Indianertanz und dazu eine wilde Kriegshymne der Rothhäute singen wollte. Die Folge war, daß ihn der Hotelbesitzer ausziehen und wie ein Wickelkind ins Bett tragen mußte. Tags darauf wurde in Winnipeg die Gerichtssitzung mit bedeutender Verspätung eröffnet, und die Bevölkerung der guten Stadt schien von dem nächtlichen Abenteuer ihres hochverehrten Richters schon etwas gehört zu haben, denn der Saal war dicht besetzt. Endlich erschien Herr Courtright, setzte eine noch strengere Amtsmiene auf als gewöhnlich und eröffnete die Sitzung. „Franz Courtright,“ rief er mit fester Stimme, „stehen Sie auf!“ Und da er selbst der also Angeredete war, erhob er sich, ohne erst weitere Befehle abzuwarten. „Courtright,“ fuhr der Richter fort, indem er mit etwas umflorter und leise zitternder Stimme das Wort an sich richtete: „Sie

haben sich gestern Abend eines verabscheuungswürdigen Verbrechens schuldig gemacht: Sie sind betrunken gewesen — widersprechen Sie nicht, Sie waren wirklich betrunken — und ich bin zu meinem Bedauern gezwungen, Sie zu zwanzig Dollars Geldstrafe zu verurteilen.“ Im Saale herrschte Grabesstille, man konnte die Fliegen fliegen hören. „Da Sie aber,“ so schloß der Richter seine Ansprache an sich selbst, „seit zwanzig Jahren ein durchaus tadelloses Leben geführt haben, will ich Ihnen die Strafe gern erlassen.“ Die Zuhörer klatschten Beifall, und der Gerichtsdienner rief die zweite Sache auf, die auf dem Gerichtskalender stand.

* * *

Lasse Dein Kind mitarbeiten!

In der Frauenbeilage der „Gleichheit“ lesen wir folgende zutreffende Zeilen: „Das widerspricht doch unseren Grundsätzen, so denkst du; Kinder sollen doch nicht arbeiten. Aber du befindest dich im Irrtum. Wohl sollen die Kinder arbeiten, nur nicht zu dem Zwecke, um aus ihrer Arbeit klingenden Lohn zu schlagen. Die gewerbmäßige Beschäftigung von Kindern ist eine Versündigung an der kommenden Generation, denn dabei lernen sie nichts, sondern sie opfern nur ihre Gesundheit und ihren Frohsinn. Aber es gibt andere Arbeit im elterlichen Haus, zu der du deine Kinder heranziehen sollst. Bei deiner Hausarbeit gibt es sehr viele kleine Neben-

Anrufung der ordentlichen Gerichte zu, für welchen Fall das für andere Zivilprozesse Gesagte maßgeblich ist.

Im schriftlichen wie im mündlichen Verkehr mit den Behörden, in Angelegenheiten der Invaliditäts-, Alters- und Unfallversicherung braucht man dagegen keinen Anwalt, auch nicht vor dem in diesen Sachen als höchste Instanz geltenden Reichsversicherungsamt.

Vom dem Verfahren vor den Militärgerichten, den Disziplinarhöfen und einigen anderen Spezialgerichtshöfen können wir hier absehen. Der Privatmann kommt mit ihnen als Partei kaum in Berührung.

Die Streitigkeiten in Verwaltungssachen spielen aber wiederum für große Kreise unserer Bevölkerung eine wichtige Rolle. Die Beschlüsse der Gemeinde-, der Orts- und Landespolizeibehörden und die Entscheidungen der Kreis-, Stadt- und Bezirksausschüsse werden im Wege der Beschwerde bzw. der Berufung an die jeweils höhere Behörde angefochten; sie werden, sofern nicht die hier genannten Behörden letzte Instanzen sind, auf Anrufung durch die höchsten Verwaltungsgerichte (in Preußen das Oberverwaltungsgericht) entschieden.

Bei allen diesen Behörden, deren Entscheidungen (soweit es sich nicht um Beschlüsse auf Beschwerden handelt) nach mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung getroffen werden, steht es den Parteien frei, sich selbst zu vertreten, oder sich eines Anwalts zu bedienen.

Wie ersichtlich, ist dem Interessenten auch nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung eine nicht geringe Zahl von Möglichkeiten geboten, seine Sache persönlich vor Gericht zu vertreten. Auch in den Sachen, welche nur deshalb in erster Instanz vor die Landgerichte gehören, weil das Objekt mehr als 300 Mk. beträgt, ist es der klagenden Partei unbenommen, die ganze Forderung in mehreren, auf entsprechende Teilbeträge lautenden Klagen vor das Amtsgericht zu bringen und so ihre Sache selbst zu vertreten. In derartigen Prozessen können die Parteien die Klagschriften selbst oder durch andere aufsetzen lassen oder auf einer Gerichtsschreiberei zu Protokoll geben.

Militarismus und internationale Konflikte.

Nachstehend bringen wir, als Schluß der Berichte über den Internationalen Sozialistischen Kongreß in Stuttgart, noch den Wortlaut der zu dem in der Überschrift genannten Verhandlungsgegenstand einstimmig beschlossenen Resolution:

„Der Kongreß bestätigt die Resolutionen der früheren internationalen Kongresse gegen den Militarismus und Imperialismus und stellt aufs neue fest, daß der Kampf gegen den Militarismus nicht getrennt werden kann von dem sozialistischen Klassenkampf im ganzen.

Kriege zwischen kapitalistischen Staaten sind in der Regel Folgen ihres Konkurrenzkampfes auf dem Weltmarkte, denn jeder Staat ist bestrebt, sein Absatzgebiet sich nicht nur zu sichern, sondern auch neue zu erobern, wobei Unterjochung fremder Völker und Länder eine Hauptrolle spielt. Diese Kriege ergeben sich weiter aus den unaufhörlichen Wettbewerben des Militarismus, der ein Hauptwerkzeug der bürgerlichen Klassenherrschaft und der wirtschaftlichen und politischen Unterjochung der Arbeiterklasse ist.

Begünstigt werden die Kriege durch die bei den Kulturvölkern im Interesse der herrschenden Klassen systematisch genährten Vorurteile des einen Volkes gegen das andere, um dadurch die Massen des Proletariats von ihren eigenen Klassenaufgaben sowie von den Pflichten der internationalen Klassensolidarität abzuwenden.

Kriege liegen also im Wesen des Kapitalismus; sie werden erst aufhören, wenn die kapitalistische Wirtschaftsordnung beseitigt ist oder wenn die Größe der durch die militärtechnische Entwicklung erforderlichen Opfer an Menschen und Geld und die durch die Rüstungen hervorgerufene Empörung die Völker zur Beseitigung dieses Systems treibt.

Daher ist die Arbeiterklasse, die vorzugsweise die Soldaten zu stellen und hauptsächlich die materiellen Opfer zu bringen hat, eine natürliche Gegnerin des Krieges, der im Widerspruch zu ihrem Ziele steht: Schaffung einer auf sozialistischer Grundlage beruhenden Wirtschaftsordnung, die die Solidarität der Völker verwirklicht.

Der Kongreß betrachtet es deshalb als Pflicht der arbeitenden Klasse und insbesondere ihrer Vertreter in den Parlamenten, unter Kennzeichnung des Klassencharakters der bürgerlichen Gesellschaft und der Triebfeder für die Aufrechterhaltung der nationalen Gegensätze, mit allen Kräften die Rüstungen zu Wasser und zu Lande zu bekämpfen und die Mittel hierfür zu verweigern, sowie dahin zu wirken, daß die Jugend der Arbeiterklasse im Geiste der Völkerverbrüderung und des Sozialismus erzogen und mit Klassenbewußtsein erfüllt wird.

Der Kongreß sieht in der demokratischen Organisation des Heerwesens, der Volkswehr an Stelle der stehenden Heere, eine wesentliche

Garantie dafür, daß Angriffskriege unmöglich und die Überwindung der nationalen Gegensätze erleichtert wird.

Die Internationale ist außerstande, die in den verschiedenen Ländern naturgemäß verschiedenen, der Zeit und dem Ort entsprechenden Aktionen der Arbeiterklasse gegen den Militarismus in starre Formen zu bannen. Aber sie hat die Pflicht, die Bestrebungen der Arbeiterklasse gegen den Krieg möglichst zu verstärken und in Zusammenhang zu bringen.

Tatsächlich hat seit dem Internationalen Kongreß in Brüssel das Proletariat in seinen unermüdeten Kämpfen gegen den Militarismus durch die Verweigerung der Mittel für Rüstungen zu Wasser und zu Lande, durch die Bestrebungen, die militärische Organisation zu demokratisieren, mit steigendem Nachdruck und Erfolg zu den verschiedensten Aktionsformen gegriffen, um den Ausbruch von Kriegen zu verhindern oder ihnen ein Ende zu machen, sowie um die durch den Krieg herbeigeführte Aufrüttelung der Gesellschaft für die Befreiung der Arbeiterklasse auszunutzen:

so namentlich die Verständigung der englischen und französischen Gewerkschaften nach dem Faschodafall zur Sicherung des Friedens und zur Wiederherstellung freundschaftlicher Beziehungen zwischen England und Frankreich; das Vorgehen der sozialdemokratischen Parteien im deutschen und im französischen Parlament während der Marokkokrise; die Kundgebungen, die zum gleichen Zweck von den französischen und deutschen Sozialisten veranstaltet wurden; die gemeinsame Aktion der Sozialisten Österreichs und Italiens, die sich in Triest versammelten, um einem Konflikt der beiden Staaten vorzubeugen; weiter das nachdrückliche Eingreifen der sozialistischen Arbeiterschaft Schwedens zur Verhinderung eines Angriffs auf Norwegen; endlich der heldenhafte opferwillige Kampf der sozialistischen Arbeiter und Bauern Rußlands und Polens, um sich dem vom Zarismus entfesselten Krieg zu widersetzen, ihm ein Ende zu machen und die Krise des Landes zur Befreiung der arbeitenden Klassen auszunutzen.

Alle diese Bestrebungen legen Zeugnis ab von der wachsenden Macht des Proletariats und von seiner wachsenden Kraft, die Aufrechterhaltung des Friedens durch entschlossenes Eingreifen zu sichern; die Aktion der Arbeiterklasse wird um so erfolgreicher sein, je mehr die Geister durch eine entsprechende Aktion vorbereitet und die Arbeiterparteien der verschiedenen Länder durch die Internationale angespornt und zusammengefaßt werden.

Mensch und Maschine.

Unter diesem Titel lesen wir in der von uns wiederholt empfohlenen trefflichen Zeitschrift „Kosmos“ (Organ der gleichnamigen, schon über 33 000 Mitglieder zählenden Gesellschaft der Naturfreunde): Eingehende Untersuchungen über die Energieentwicklung des Menschen haben nachgewiesen, daß er hinsichtlich der Vollständigkeit der Verwandlung von Nährstoffen in körperliche Energie allen Tieren überlegen ist, also die vollkommene Maschine unter allen Lebewesen darstellt. Andererseits leuchtet in Bezug auf die Kosten ohne weiteres ein, daß die mit Kohlen gefütterte Maschine viel billiger arbeiten muß, als der mit Fleisch und Brot genährte Mensch. Der Wärmewert der Nahrungsmittel eines erwachsenen Menschen beträgt gewöhnlich 3000 bis 3500 Kalorien (die Wärmemenge, die 1 kg Wasser um 1 Grad erwärmt, wird als Wärmeeinheit genommen und Kalorie genannt), steigt unter Umständen aber bis 4500. Der Mensch leistet nach Prof. F. Fischer bei achtstündiger angestrebter Arbeit in der Sekunde etwa 4,7 mkg (oder Kilogrammster; ein solches bezeichnet als Arbeitseinheit die zum Heben von 1 kg auf 1 m Höhe erforderliche Arbeit), somit täglich 127 000 mkg, entsprechend 300 Kal., oder noch nicht ganz 0,5 Stundenpferd. Die übrige in den Nahrungsmitteln aufgespeicherte Sonnenwärme wird der Hauptsache nach verbraucht zur

Erhaltung der Temperatur, Verdauungsarbeit, Atmung u. dergl. (dem Leerlauf einer Maschine zu vergleichen). Es betragen hiernach die Kosten von 100 Pferdekraftstunden für 200 Arbeiter (je 2,5 Mk.) ungefähr 500 Mk.; für 10 Pferde (einschließlich Wartung) 50 Mk., dagegen bei einer Gas- oder Dampfmaschine nur 3 bis 5 Mk. Menschenkraft stellt sich also 100mal so teuer als Maschinenkraft.

Die Entnahme von mineralischen Nährstoffen durch die Pflanzenwelt aus dem Boden,

die jahraus, jahrein stattfindet, beläuft sich naturgemäß auf ungeheure Massen. Woldrich hat interessante Untersuchungen in Bezug auf das böhmische Gebiet veröffentlicht. Danach entnehmen die Feldpflanzen in Böhmen dem Erdboden jährlich mindestens 563 Millionen Kilogramm mineralische Stoffe, die Wiesen und Weiden mindestens 274 Millionen Kilogramm, die Wälder und Gärten mindestens 25 Millionen Kilogramm, die gesamte Pflanzendecke Böhmens daher mindestens 862 Millionen Kilogramm. Derselbe Autor berechnet die Menge der in Lösung oder schwebend jährlich durch die Elbe aus Böhmen hinausgeführten anorganischen Stoffe auf 19 047,7 Millionen Kilogramm.

dinge, Handreichungen und Hilfeleistungen, die dein Töchterlein oder dein zehnjähriger Knabe wohl besorgen kann. Du erfüllst eine wichtige erzieherische Pflicht, wenn du deine Kinder zu derartigen Arbeiten heranziehst. Das tust du jetzt auch schon, meinst du? Wohl weiß ich das, proletarische Mutter, und darum muß ich dir noch eines sagen: mache deinen Kindern diese Arbeit nicht zur mühevollen Last, zu einer sauren Pflicht, der jedes deiner Kinder am liebsten aus dem Wege ginge. Daran hast du es bisher nicht fehlen lassen. Du hast deine Kinder an die Arbeit kommandiert und sie hart gescholten, wenn sie nicht sofort gehorchten, oder dir nicht beim ersten Male alles zu Danke machten. Dadurch raubst du aber deinen Kindern die Lust zur Arbeit, und damit ist auch ihr erzieherischer Wert verloren. Deine Kinder müssen sich dazu drängen, dir zu helfen; du mußt die Arbeit durch weise Verteilung den Kräften und Neigungen der einzelnen anpassen; du mußt auch die gemeinsame Arbeit durch freundliche Worte, durch belehrenden oder aufmunternden Zuspruch begleiten; du darfst sogar ein Lied mit ihnen anstimmen. Hei, wie da die Arbeit von der Hand geht, und wie die Augen blitzen! Dann ist die Arbeit eine Freude, und deine Kinder und du selbst — ihr zieht reichen seelischen Gewinn aus der Arbeit.

Der Kongreß ist der Überzeugung, daß unter dem Druck des Proletariats durch eine ernsthafte Anwendung der Schiedsgerichte an Stelle der kläglichen Veranstaltungen der Regierungen die Wohltat der Abrüstung den Völkern gesichert werden kann, die es ermöglichen würde, die enormen Aufwendungen an Geld und Kraft, die durch die militärischen Rüstungen und die Kriege verschlungen werden, für die Sache der Kultur zu verwenden.

Droht der Ausbruch eines Krieges, so sind die arbeitenden Klassen und deren parlamentarische Vertretungen in den beteiligten Ländern verpflichtet, unterstützt durch die zusammenfassende Tätigkeit des Internationalen Bureaus, alles aufzubieten, um durch die Anwendung der ihnen am wirksamsten erscheinenden Mittel den Ausbruch des Krieges zu verhindern, die sich je nach der Verschärfung des Klassenkampfes und der Verschärfung der allgemeinen politischen Situation naturgemäß ändern.

Falls der Krieg dennoch ausbrechen sollte, ist es die Pflicht, für dessen rasche Beendigung einzutreten und mit allen Kräften dahin zu streben, die durch den Krieg herbeigeführte wirtschaftliche und politische Krise zur Aufrüttelung des Volkes auszunutzen und dadurch die Beseitigung der kapitalistischen Klassenherrschaft zu beschleunigen.

Fachtechnische Rundschau.

Ein prächtiges Blütensträuchlein ist *Coriaria terminalis*. Dieser Strauch blüht in herrlichen goldgelben Blütenrispen im Mai. Die einzelnen Blüten sind denen der *Berberis buxifolia* ähnlich, die Rispen sind jedoch von ansehnlicher Größe. Die Blätter sind schön dunkelgrün, gegenständig. Der Strauch ist anspruchslos und eine Zierde jedes Gartens. Leider ist dieser Strauch bei uns nicht winterhart und leidet noch oft sehr unter guter Decke. Am besten ist er in Gefäßen zu ziehen und frostfrei zu überwintern. Etwas härter als diese Sorte ist *Coriaria japonica*, die im Winter, etwas geschützt, unsere kalten Monate überdauert. Eine in Südeuropa heimische Art *Coriaria myrtifolia* ist ebenfalls recht hübsch und empfehlenswert, aber gleichfalls nicht winterfest. Verwendung als Einzelsträucher vor Strauchgruppen oder zu mehreren vereinigt als Vorpflanzung auf Rasenplätzen.

Chrysanthemum inodorum fl. pl. Brautkleid ist eine neuere Chrysanthemumzucht, wertvoll für den Schnitt. Die dicht gefüllten bis 6 cm großen Blumen von rein weißer Farbe sind für mancherlei Zusammenstellungen recht gut brauchbar, besonders wertvoll erscheinen sie für die Trauerbinderei. Weiter läßt sich die Pflanze vorteilhaft als Gruppenpflanze und als Topfpflanze verwenden. Wer als Blumenbinder einen Teil seines Materials selbst heranzuziehen pflegt, sollte diese Pflanze auch berücksichtigen. Bei Folgeausaaten wird er Blumen bis spät in den Herbst hinein haben.

Von buntblättrigen Gehölzen eignen sich für den Schnitt die folgenden ganz besonders, manches davon lohnt direkt die Anpflanzung zur Erzielung von Bindegrün. *Acer Negundo* fol. var., einige rötliche *Acer*. *Ampelopsis* (*Vitis*) *heterophylla*. Die gewöhnliche rotbraune *Berberis*. *Berberis Thunbergii*. Blutbirke. Blutbuche. Bluthasel. *Cornus alba*. *Cornus alba* var. *Späthii*. Verschiedene Formen von *Cornus mascula*. *Cornus brachypoda variegata*. Verschiedene *Cotoneaster*. *Eronymus radicans*. Die dunkelrote Form von *Eronymus europaea*. *Eronymus americana angustifolia*. Verschiedene Eichen namentlich amerikanische. Efeu in verschiedenen Formen. *Ligustrum vulgare* in verschiedenen Abarten. *Lonicera brachypoda aurea reticulata*. Silberpappel. *Prunus Pissardi*. *Rosa rubrifolia*. Der gelbe und weißbunte Hollunder. Die gelbbunte Schneebeere.

Stauden-Neuheiten von Goos & Koenemann, Nieder-Walluf: *Aster ibericus* „Ultramarin“, die schönste und leuchtendste aller Astern in tiefblauer Färbung. Die breiten Dolden

der großen Blumen sind gesättigt ultramarinblau. — *Aster* „Lichtflut“ mit lichtlila-farbenen großen Blumen, die in überreicher Menge erscheinen. — *Campanula pers.* „Seidenball“. Die gefüllten stofflich festen Blumen sind seidenglänzend flüderblau, sie sitzen auf auffallend straffen, hohen Stielen. Eine prächtige Schnittblume. — *Campanula pers.* „Vineta“ mit riesigen halbgefüllten dunkelblauen, glänzenden Glocken, die zuweilen bis zu 8 cm Durchmesser zeigen. — *Clematis* „Lasursterne“. Rein tiefblau ist der große 6–8 blättrige Blütensterne, in dessen Mitte sich ein weißes Strahlenbündel von Staubfäden in leuchtenscharfer Farbenwirkung abhebt. Die zahlreichen Blumen haben selbst an jungen Pflanzen bis 16 cm Durchmesser. Diese Neuheit gehört zur Patens-Klasse. — *Iris germanica* „Iriskönig“ ist eine Kreuzung aus *Iris pallida dalmaica* mit *Maori King* und vereinigt die Vorzüge der ersteren, Schönheit und Größe der Form mit der Farbenwirkung der letzteren. Die Blume hat zitronengelbe Kuppel, während die breiten Hängeblätter samtig dunkelbraun sind, von breitem Goldrand umsäumt. — *Phlox decussata* „Rheingau“ größtblumigste weiße Sorte. — *Phlox decussata* „Frühlicht“ mit großen festgeschlossenen Dolden, die schon Anfang Juli ihre Blüten von lichtrosa Farbe öffnen. — *Papaver orientale* „Silberblick“. Die tassenförmigen Blumen sind hellleuchtend lachsrot und haben in der Mitte weiße Flecken und eine weiße Staubfädenhülle. — *Rudbeckia purpurea* „Abendsonne“. Die Blütenfarbe zeigt ein weithin leuchtendes tiefes Weinrot. — Von *Trollius* wurden folgende Neuheiten eingeführt: „Electra“: Großblumige, orangefarbene Kugelform, deren innere Honigblätter rot sind. „Fackel“: Hochgebauete, langgestreckte offene Blumen, leuchtend orangefarben. „Feuerball“: Blendend orangefarben in hochgebauter Blütenform. „Götterfunke“: Aus orangegelber offener Schale leuchten in heller Wirkung rote Honigblätter scharf heraus. „Goldquelle“: Große Kugelform, zuweilen Rosenform, gelborange, stark verzweigt und reichblühend. „Helios“: „Große, kugelförmige, reingelbe Blumen, reichblühend auf verzweigten Stielen.“ „Leuchtkugel“: Die orangefarbenen Blütenbälle stehen in reicher Farbenhülle und gleicher Höhe frei aufstrebend an straffen Stielen über dem dicht gedrungen wachsenden Laubbusch. „Lichtball“: Besonders große, festgeschlossene Kugeln, orangegelb, auf straffen 50–60 cm hohen Stielen. „Orangeblut“: Scharf leuchtend, rötlich orange in halboffener, nelkenartiger Form. „Salamander“: Auf vielverzweigten, kräftig langen Stielen blüht diese Sorte auffallend reich mit satt orangefarbenen, locker gebauten Kugeln.

Zur Gewinnung einer Übersicht über die Verbreitung der Überpflanzen (Epiphyten) wurde die Aufstellung folgender 6 Gruppen angeregt: 1. Klasse: Pflanzen, deren Früchte Tieren zur Nahrung dienen, wobei die unverdaulichen Samen mit den Exkrementen wieder ausgeschieden werden. 2. Klasse: Pflanzen, deren Früchte mit Kletter- oder ähnlichen Vorrichtungen versehen sind. Die Verbreitung erfolgt ebenfalls durch Tiere, die die an ihrem Körper anhaftenden Früchte verschleppen. 3. Klasse: Pflanzen, deren Früchte oder Samen mit Flugvorrichtungen ausgestattet sind. 4. Klasse: Pflanzen, welche lediglich infolge ihres leichten Gewichtes durch den Wind ihre Verbreitung finden. 5. Klasse: Pflanzen mit Schleudervorrichtungen. 6. Klasse: Alle Pflanzen, über deren Verbreitungsweise nichts sicheres bekannt ist. Eine auf Grund dieser Einteilung vorgenommene Züchtung von Überpflanzen auf 691 Bäume in einer Gegend im Lauenburgischen hatte folgendes Ergebnis: 1. Klasse: Erdbeere auf 7 Bäumen, Stachelbeere 1, rote Johannisbeere 24, Himbeere 213, Vogelbeere 27, Geißblatt 64. Auch die Haselnuß, die auf einem Baume beobachtet wurde, zählt in diese Klasse. 2. Klasse: Klette auf 4 Bäumen, klebriges Labkraut 2, Nelkenwurz 2 und wahrscheinlich auch Hohlzahn 203. 3. Klasse: Birke auf 6 Bäumen, Bergweidenröschen 72, mehrere Habichtskrautarten 9, gemeines Kreuzkraut 9, Löwenzahn 46,

verschiedene Gräser 205. 4. Klasse: *Polypodium vulgare* auf 4 Bäumen, Wurmfarne 5, Vogelnierenarten 17, Moehringie 75, gemeines Hornkraut 50, Brennessel 279, Schafgarbe 46, gemeiner Beifuß 160. 5. Klasse: Storchschnabel auf 57 Bäumen, Sauerklee 8. 6. Klasse: Waldkerbel auf 45 Bäumen, Waldziert 27, weiches Labkraut 43. Ob die Verbreitung bei jedem einzelnen Individuum tatsächlich in der erklärten Weise stattgefunden hat, läßt sich natürlich nicht behaupten, die Möglichkeit dazu ist jedenfalls gegeben. Lediglich die 5. Klasse dürfte einige Zweifel erregen lassen, da mögen außer der Schleuderkraft auch noch andere Umstände mitgewirkt haben.

Durch Patent und Musterschutz ausgezeichnete technische Neuerungen: Winde zum Aufziehen von Wurzelstöcken. — Baumhalter aus gebogenem Draht. — Obstbaum-Okulier-Leiter mit stufenförmigen Sprossen und zwei je für sich nach drei Richtungen beweglichen Stützen. — Baumschere mit zerlegbarem Stiel aus nahtlosen Stahlrohren und Muffenstücken. — Obstpflocker mit durch eine Zugschnur zu öffnender dreikralliger federnder Klammer. — Auf einem verstellbaren Ständer schwenkbar befestigte Vorrichtung zur Aufnahme des Spritzenmundstückes von Gartenspritzen. — Blumenschere, deren beide Blätter mit gegeneinandergerichteten, krallenartigen Vorsprüngen zum Abstreifen der Dornen versehen sind. — Baumband, nach Art einer Rohrschelle mit halbringförmig gebogenen, scharnierartig mit einander verbundenen, mit innerer Polsterung versehenen Schenkeln. — Konsolartiger Blumentopfhalter. — Pfosten für doppelte Spaliere mit schräg stehenden Seitenflächen. — Blumentopfhalter, der das Anbringen von Blumentöpfen an der Fensterstange in beliebiger Höhe ermöglicht. — Baumschere mit im Innern des Stieles angebrachter Zugstange und mit dieser einerseits und mit dem Ende des Stieles andererseits verbundenen, zusammenrückbaren Handgriffen. — Rostartiger Blumentopfsatz aus verzinktem Eisenblech. — Klemmvorrichtung für Rebenveredlungsscheren mit federndem Klemmhebel. — Verstellbare Rollschattendecke für Gewächshäuser, Wintergarten und Verandaglasdächer. — Hecken- und Rasennachputzschere mit Grasfänger. — Luftpumpe für Rebspritzen. — Verfahren zum Entwässern bzw. Trockenlegen von Ländereien durch Abführen des Drainwassers mittelst Bohrlöcher in tiefere wasserdurchlässige Schichten. — Halter für Rosen, Weinstöcke sowie sämtliche Pflanzen. — Frostschutzdecke für Gewächshäuser und Frühbeetkästen. — Ueberschulbrett mit gleichzeitig bewirkter Auslösung der in Klemmvorrichtungen festgehaltenen Pflanzen. — Baumschützer aus quadratischem Drahtgeflecht, an dem je zwei aufrechtstehende Drähte an der Oberkante einen geschlossenen Bogen bilden. — Mit Druckknopfteilen ausgestattetes Band zum Binden von Blumen. — Treibhaus mit nebeneinanderliegenden Kulturlagen. — Mit Nute und Rippe versehener Stein für Einfassungen von Gartenbeeten, Wegen usw. — Blumenstütze von Glas mit Nahrungszubringer. — Netz zum Auffangen des Obstes.

Notschrei eines Gärtnerlehrlings.

So müssen wir wohl die nachfolgenden Darlegungen nennen, die am 8. Oktober der Lehrling aus einer Baumschule in der Nähe von Magdeburg in einem Briefe der Hauptgeschäftsstelle des A. D. G.-V. übermittelt hat. Wir drucken diesen Brief hier in seinem vollen Wortlaut ab:

„An den Hauptvorstand des Gärtnervereins, Berlin.“

Möchte den geehrten Vorstand des Allg. Gärtnervereins um eine gütige Raterteilung bitten. Ich,, erlerne seit dem 1. März 1905 die Gärtnerlei bei in P.; da aber unser Geschäft in der Praxis noch nicht auf der Höhe steht als unsre Konkurrenz, und unser Chef uns nicht wie Menschen, sondern wie Tiere behandelt, und bei jeder Arbeit, ob sie das Fach an-

betrifft oder nicht, werden wir gedrückt wie Sklaven, im Sommer von $\frac{1}{2}$ 5 Uhr früh bis $\frac{3}{4}$ 8, auch 8 Uhr abends. Lehrlinge halten hier nie aus, dieses Jahr sind zwei hintereinander ausgerückt. Am 1. 10. d. J. zankte er mit drei Gehilfen, denn wir hatten jammervolles Essen bekommen. Die Gehilfen kündigten sofort; nun sind wir drei Lehrlinge allein in einer 25 Morgen großen Baumschule, es liegt alles in einem vollständig verwilderten Zustande. Uns aber, zur Strafe, daß wir das Essen auch stehen lassen haben, will er hauen, daß wir an den Wänden hochgehen sollen, ja noch mehr; er will mit uns, wenn die Gehilfen weg sind, durch die Wände fahren. Daß unser Chef es zur Tatsache macht, wissen wir zu genau, z. B. als ich einmal nach der Arbeitszeit zu Bekannten im Dorfe gegangen war, hat er mich beim Abendbrotessen so geschlagen, daß mir am andern Tage der Schädel noch brummte; dann mußte ich noch eine Strafarbeit schreiben. So geht es hier nicht einmal, sondern zehnmal in der Woche. Heute am Sonntage haben wir bis 10 Uhr früh gearbeitet, dann schickte mich mein Chef nach einem zwei Stunden entlegenen Orte; hatte ein schweres Paket zu tragen, das Gras steht überall hoch, und es hatte die ganze Nacht geregnet; kam um 3 Uhr nachmittags an und hatte noch nichts zu Mittag gegessen. Aber es ist wahr, Hunde werden hier besser und mehr beachtet als der Mensch. Er soll doch die Stelle eines Vaters an seinen Lehrlingen vertreten, ja er tut es auch, aber die eines Rabenvaters. — — — Nun noch einige Details über unsere Wohnung. Im vergangenen Winter schliefen wir neun Mann in einem 5 m langen und 3 m breiten Schlafgemach (wenigstens in einer Bude), vorn ist ein 15 cm breiter Durchgang zwischen zwei Betten, es stehen fünf große Betten in diesem Raum.

Bei Regenwetter läuft das Wasser an den Wänden hernieder. Vor der Schlafstube ist ein kleiner Raum von 3 m Länge und 3 m Breite, darinnen stehen zwei große Schränke, ein Tisch, fünf große Koffer, und an den Wänden hängen drei große Zeugregale; eine unverschließbare Tür führt zu unserm unscheinbaren Palaste. — — —

Ich flehe den werten Verein nun ganz ergebenst an, mir doch eine Stelle als junger Gehilfe oder Volontär zu verschaffen. Der hochgeehrte Vorstand kann versichert sein, daß ich alles, was in meinen Kräften steht, zu meinem weiteren Fortschritte tun werde. Einen Lehrkontrakt habe ich nicht, hier ist nur so und so die Lehrzeit ausgemacht worden. Auch möchte ich den werten Verein bitten, mir baldige Auskunft zu schicken, ob ich nun auch von hier so fort kann. Ich soll bis zum 1. 10. 08 lernen. Ich muß aber jetzt schon die Arbeiten eines Gehilfen machen, und oft muß ich auswärts selbstständig arbeiten, dann gibt mich der Chef immer als junger Gehilfe aus. Ich bitte nun, da ein längeres Hierbleiben mir unmöglich ist, den hochgeehrten Herrn Vorstand um gnädiges Gehör und gütige Rückantwort. Außerdem, ob Herr mir ein Zeugnis über die fast drei Jahre Lehrzeit ausstellen muß, oder ob ich keines verlangen kann.

Alle daraus entstehenden Unkosten werde ich gern tragen.

Mit der letzten Bitte um Rat verbleibe ich in Demut dem Verein stets. ergebenster Gärtnerlehrling (folgt Name). —

Aus leicht begreiflichen Gründen haben wir vorläufig noch vermieden, den Namen dieses „väterlichen“ Lehrherrn hier mit anzugeben, dergleichen den Namen des Lehrlings und den Ort, wo die betr. Baumschule sich befindet. Wir beschranken uns darauf, zu sagen, daß es ein Postort in der Nähe von Magdeburg ist.

Die Darstellung selbst erscheint in allen Teilen durchaus glaubhaft. Der arme Lehrling steht so gut wie schutzlos da; denn, wie wir nachträglich erfahren, lebt sein Vater nicht mehr; die Mutter, die das Vormundschaftsrecht ausübt, wohnt in der Provinz Hannover, sie kann sich schon infolge dieser weiten Entfernung nicht in der notwendigen Weise um ihren Sohn bemühen, und dann ist sie als Frau dazu auch zu un-

holfen. Hierzu kommt noch, daß im Falle eines gerichtlichen Rechtsstreites die rechtliche Grundlage des Lehrvertrages eine unklare ist: ist er nach der Gewerbeordnung oder nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht zu beurteilen?

Einstweilen hat der A. D. G.-V. sich des bedauernden Lehrlings angenommen. Sollte es nicht gelingen, durch diese Vermittlung einen gedeihlichen Zustand herbeizuführen, so werden wir den Namen des Lehrlingszüchters und -züchters öffentlich preisgeben.

Es ist ein Skandal, daß derartige Zustände überhaupt möglich sind!

Rechtspflege.

— Vom Lehrvertrag. Wenn ein Lehrling die Lehre verläßt, bestehen vielfach Zweifel darüber, in welchen Fällen und in welcher Weise der Lehrherr berechtigt ist, gegen den Lehrling einzuschreiten oder dessen Zurückführung in die Lehre zu verlangen. Nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung kann der Lehrherr, wenn der Lehrling ohne seine Zustimmung die Lehre unberechtigt verlassen hat, den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urteil das Lehrverhältnis nicht für aufgelöst erklärt ist. Weigert sich der Lehrling, in die Lehre zurückzukehren, so kann die Polizeibehörde den Lehrling entweder zwangsweise zurückführen lassen oder ihn durch Androhung von Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr anhalten. Beide Zwangsmaßnahmen nebeneinander durchzuführen ist unzulässig. Das Gesetz gewährt nur eine einwöchige Frist bis zur Antragstellung nach Verletzung des Vertrages. Nicht jeder schriftliche Lehrvertrag hat eine solche Geltung, daß auf Grund desselben gegen den Lehrling vorgegangen werden könnte. Der unmündige Lehrling ist nicht fähig, gültige Rechtsgeschäfte abzuschließen und Verträge einzugehen. Die erste Bedingung zu einem gültigen Lehrvertrage liegt darin, daß er mit Einwilligung des Vaters oder Vormundes des Lehrlings abgeschlossen ist und daß diese den Vertrag selbst mit unterzeichnet haben. Fehlt die Unterschrift des Vaters oder Vormundes, so hat der Lehrvertrag keine rechtliche Verbindlichkeit.

Rundschau.

Berlin, den 22. Oktober 1907.

„Zurück! Du reitest den Freund nicht mehr; So reite das eigene Leben. Den Tod erleidet er eben.“

Das Wort, an die Spitze dieser Rundschau gestellt, will auf keinen parallelen Vorgang Bezug nehmen, wie er in dem Gedicht geschildert wird, aus dem es entnommen; es will, losgelöst von allen andern Gedankenverbindungen, hier ganz für sich selbst genommen sein.

Vor fünf Wochen brachten wir an dieser Stelle ein Finale zum Mannheimer Handelsgärtner-tag. Der Hauptredner dieses Tages sollte, wie ein vorläufiger Bericht lautete, das hohe Pferd der Scharfmacherei geritten haben. Ach was; ist ja lächerlich. Der Redner war doch Matthias Ramstetter. Dem darf man solche Redefloskel schon nachsehen. Hat das, wenn er's überhaupt so gesprochen, ohne Zweifel ganz anders gemeint. Müßte ich ihn doch nicht kennen: den Barrikadenhelden von 1890! Unbedenklich trat ich also für ihn in die Schranken.

Heute liegt der Originalbericht über die Mannheimer Tagung und über Ramstetters Rede vor. Ich werde nunmehr das beweisen können, was ich gemutmaßt. Ich lese also und lese nochmal und finde folgende Stellen:

„Etwas, das uns entschieden zusammenhalten wird, das ist unsere Stellungnahme zu den in den letzten Jahren an uns herangetretenen Forderungen der Gehilfenschaft, soweit sie speziell von dem Allgemeinen Deutschen

Gärtnerverein vertreten werden. In einer ganzen Reihe von Großstädten hat man schon die Erfahrung machen können, daß grade von dieser Seite keine Rücksicht auf unsern Stand genommen wird, sondern daß man nur zu fordern versteht.“ . . .

„ . . . Wir müssen uns darauf vorbereiten, einer geschlossenen Arbeitnehmerschaft eine geschlossene Arbeitgeberschaft gegenüberzustellen, um gerechten Forderungen gerecht zu werden und gegen ungerechte Front zu machen. Auch diese Frage ist für uns von so eminenter Wichtigkeit wie die Zollfrage. Die Lohnsätze sind in unsern Berufe in den letzten zehn Jahren um 50 Prozent verbessert worden. Rufen Sie sich die vergangenen zehn Jahre ins Gedächtnis zurück, so werden Sie meine Ausführungen bestätigt finden!“

Das soll wirklich der Matthias Ramstetter gesprochen haben?! Das ist natürlich in der Tat mehr wie eine bloße Floskel. Ich prüfe und wäge nochmals: Der Redner hat auf diese Argumente ein Gewicht gelegt, wie auf die übrigen alle zusammengenommen. Und er hält es für angezeigt, im Schlußwort abermals darauf zurückzukommen, trotzdem kein einziger Debatteredner darauf besonders einging:

„Wir müssen eine einige Handelsgärtner-schaft unserem Arbeitnehmergeband entgegenstellen und auch nach der Seite hin einen Damm vorschieben gegen ungerechte Forderungen!“

Nach solchen Leistungen kann ich natürlich nichts mehr entschuldigen und verteidigen. Hier steht fest, daß ein Renegat gesprochen hat. Ein Renegat, der bewußt Unwahrheiten verbreitet und diese dazu benützt, gegen eine Strömung und gegen Bestrebungen, deren erster Mitbegründer und entschiedenster Verfechter er einst war, scharf zu machen. Scharfzumachen ganz in der Art, wie es alle andern Scharfmacher auch tun. Er weiß, daß die vom A. D. G.-V. vertretenen Bestrebungen gerechte sind, weiß, daß die zugespitzten Gegensätze in der Hauptsache auf das Konto der Rückständigkeit und des erzeaktionären „Herr-im-Hause“-Standpunktes des Unternehmertums und seiner Organisationen zurückzuführen ist. Statt dieses nun — ohne dabei seine Zuhörer irgendwie verletzen zu brauchen oder gegen sich mit Voreingenommenheit zu erfüllen — wenigstens anzudeuten und anzuregen, hier künftighin eine zeitgemäßere Stellung einzunehmen, das heißt wenigstens im Grundsatz den Verhandlungsstandpunkt zu empfehlen, behauptet Matthias Ramstetter mit geradezu verblüffender Kühnheit, der A. D. G.-V. nehme „keine Rücksicht auf unsern Stand“ und „verstehe nur zu fordern.“ Und Herr Matthias Ramstetter findet solches um so empörender, als „in den letzten zehn Jahren die Lohnsätze in unsern Berufe um 50 Prozent verbessert worden sind“; deshalb sagt er auch nochmals im Schlußwort, dem „geschlossenen Arbeitnehmergeband müsse eine einige Handelsgärtner-schaft entgegengestellt werden, um gegen die ungerechten Forderungen einen Damm vorzuschieben.“

Ich muß nach dieser Feststellung also bekennen, daß ich meine vor fünf Wochen an dieser Stelle unternommene Verteidigung, die dem ehemaligen Barrikadenkämpfer der Gärtnerbewegung galt, dessen innerstes Denken und Fühlen ich noch heute bei uns wähnte, und die aus der Liebe, Freundschaft und Verehrung für den heldenmütigen Führer und den Lehrer meiner jüngern Jahre entsprungen ist, heute aufrichtig bedaure. Der ehemalige Barrikadenkämpfer für Freiheit und Gerechtigkeit ist tot. Aus der Verpuppung entstieg ein farbenprächtiger Scharfmacher, dem in der Folge als solchem meine und unsre Liebe und unsre Aufmerksamkeit geweiht werden soll.—

Wie über den Vortrag des Herrn Ramstetter, so bringt das Handelsblatt f. d. d. Gartenbau jetzt die ausführlichen Berichte auch über die anderen, auf dem Mannheimer Handelsgärtner-

tage gehaltenen, Vorträge. Der Bericht des Herrn Frz. Johs. Beckmann über „Die Frage der Zugehörigkeit der Gärtnerei“ bringt, außer den schon mitgeteilten, neue Gesichtspunkte nicht mehr herbei. Es wäre denn zu erwähnen, daß auch der Generalsekretär des Gewerkvereins der christlichen Bergarbeiter und christlich-sozialer Reichstagsabgeordneter Franz Behrens zugegen war, dem in der Debatte das Wort erteilt wurde und der u. a. sagte: „Ich stehe in den allerwichtigsten und prinzipiellen Punkten auf dem Standpunkt des Herrn Referenten und kann seinen Ausführungen nur beipflichten.“ Ferner: „Der Fraktion, der ich im Reichstage angehöre, die Wirtschaftliche Vereinigung, bringt, Ihren Bestrebungen das größte Interesse entgegen, und ich kann Sie versichern, daß Sie in uns stets warme Freunde der gärtnerischen Interessen im Reichstage finden werden.“ Herr Beckmann gab Herrn Behrens folgende Ermahnung mit auf dem Wege: „Grade die kleinen Gärtnereiunternehmer gehören zum Mittelstand, den zu fördern die Wirtschaftliche Vereinigung sich zur Hauptaufgabe gestellt hat. Ich glaube auch, daß sich grade unter den Wählern der Wirtschaftlichen Vereinigung eine große Zahl unserer Berufsgenossen befindet; diese Fraktion möge sich bei der Behandlung ihres Antrages also vorsehen, daß sie sich nicht die Sympathien dieser Wähler verscherzt!“ Mit anderen Worten: Herr Behrens möge ja achtgeben, daß vor allem die Arbeitgeberinteressen gewahrt werden, denen die Arbeitnehmerinteressen sehr wohl zum Opfer gebracht werden können. Wir meinen: die Wirtschaftliche Vereinigung wird — nach ihrer bisher bewiesenen Doppelzüngigkeit — schon zusehen, wie sie am besten ihre Parteiinteressen wahrnimmt. Im übrigen verweisen wir bezüglich des angezogenen Antrages auf den jetzt im Druck erschienenen Vortrag unsres Kollegen Otto Albrecht: „Zur Regelung des Gewerbe- und Arbeitsrechts im Gärtnereigewerbe.“

Sehr beachtenswerte Ausführungen, die auf ein ziemlich eingehendes Studium hindeuten, machte Herr Emil Becker-Wiesbaden in seinem Vortrage über „Gärtnerei und landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften“, und gedenken wir, auf diese ein anderes Mal noch zurückzukommen. Herr A. Röhlen-Dülken gab dazu recht gute Ergänzungen. —

Gesetzliche Regelung des Akkord-Vertrages. Ein Antrag, den der Ausschuß des Berliner Gewerbegerichts an den Reichskanzler gelangt ließ, bezweckt die gesetzliche Regelung des Akkordvertrages. Der Antrag, welchem eine eingehende Begründung beigegeben ist, lautet: 1. den Geding- (Akkord-) Vertrag gesetzlich zu regeln, 2. diese Regelung im Anschluß an die Vorschriften des Bürgerl. Gesetzbuches über den Dienstvertrag vorzunehmen, 3. insbesondere Bestimmungen über den Gruppen-Akkord (Kolonnen-Vertrag) zu treffen. Bekanntlich hat sich der 28. Deutsche Juristentag (Kiel) ebenfalls im Sinne einer gesetzlichen Regelung des Akkord-Vertrages ausgesprochen. —

Wegen Schmähung eines Gewerkschaftsbeamten war der Redakteur des „Memeler Dampfboot“ durch eine Privatklage vor Gericht zitiert worden. Das Erscheinen eines Angestellten der Brauerorganisation in Memel hatte erwähntem Blatte Gelegenheit gegeben, in wüster Weise über die „gewerkschaftlichen Hetzer“ herzu ziehen, die ein Schlemmerleben führen. Die Arbeiter hätten nicht nötig, „von ihrem sauern Verdienste die sozialistischen Agitatoren zu mästen“ usw. Der Rechtsbeistand des angeklagten Redakteurs erklärte, es falle ihm schwer, den Wahrheitsbeweis für die Behauptungen des Angeklagten auch nur anzutreten. Das Gericht erkannte auf die in Betracht der erhobenen Beschuldigungen nur geringe Strafe von 25 Mk. Bei Abmessung derselben wurde in Betracht gezogen, daß der Angeklagte im Interesse der Arbeitgeber zu handeln glaubte. Ein Milderungsgrund, der eine sehr beredete Sprache redet, und der gewiß nicht gelten gelassen würde, wenn ein Gewerkschaftsredakteur

bei ähnlichen Beleidigungen mit dem Einwande kommen würde, er handle doch im Interesse der Arbeiter. —

In der „Hamburger Schlosserzeitung“ vom 15. 8. 97 lesen wir folgende hochdrollige Definition des Streiks: „Streik ist das plötzliche Einstellen der Arbeit ohne Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist unter Verbarrikadierung der Zugänge zu dem betreffenden Betriebe und gewaltsamer Verhinderung des Zutritts anderer Arbeiter eventl. unter Zugabe von Einwerfen der Fensterscheiben in der Werkstatt, Zerstörung derselben durch Bomben, Beschädigung der Werkzeuge und Maschinen, Verfolgung und Bedrohung und Mißhandlung der Arbeitenden und deren Familien, Belügen der Öffentlichkeit über die Streikgründe, Spekulation à la baisse auf die Aktien des vom Streik betroffenen Unternehmens, Bereicherung der Schankwirte, bei welchen die Streikenden ihre Zeit vertrinken, Verschuldung und Verelendung der Arbeiterfamilien, Entleerung der Verbandskassen in die Taschen der Streikskomitees und sonstigen roten Verführer, Verwilderung und Arbeitsentwöhnung der Streikenden, Vermehrung der Diebstähle und Einbrüche, Provokation von Krallen, Verhetzung der Arbeiterschaft gegen die mit Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit betrauten Polizei und Truppen usw.“ — Mehr kann man wirklich kaum verlangen. Der das zusammengestoppelt, muß aus dem Irrenhaus entsprungen sein, oder er ist reif dafür.

Korrespondenzen.

Siegen i. W. Folgender Brief der Firma Ph. Petsch, Kunst- und Handelsgärtnerei und Baumschulen in Siegen wird uns mit dem Anheimgen um Veröffentlichung zur Verfügung gestellt:

„Siegen, den 7. Oktober 1907.

Herrn in !

Unter höfl. Bezugnahme auf Ihren gestrigen Besuch teile ich Ihnen erg. mit, daß ich bereit bin, Sie unter folgenden Bedingungen als Gehilfe zu engagieren: 1) Sie verpflichten sich ausdrücklich, auch in der Hauptsaison, also im Frühjahr bei mir zu arbeiten und die Stelle vor dem 1. Juli 1908 nicht zu verlassen. 2) Die Beschäftigung wird im Winter in der stillsten Zeit vom 15. Dezember 1907 bis 15. Januar 1908 unterbrochen, u. würden Sie in dieser Zeit nachhause in Urlaub fahren können. Das halbe Reisegeld IV. Klasse würde ich Ihnen für diesen Urlaub vergüten.

An Lohn würde ich Ihnen pro Woche 18 Mark zahlen. Ihrer gefl. Rückantwort gern gewärtig, begrüße ich Sie hochachtungsvoll

Ph. Petsch.“

Die in diesem Briefe enthaltenen Zumutungen werfen ganz gewiß ein bezeichnendes Schlaglicht auf die heutige, „sehr gute Lage der Gärtnergehilfen“, die ja laut Behauptung Max Heddörffer (Herausgeber der Gartenwelt), allein bezüglich der Lohnverhältnisse in den letzten 20 bis 25 Jahren um 50 Prozent und mehr verbessert sein sollen, — und nach der Behauptung des Herrn Matthias Ramstetter in Hannover gar in den letzten zehn Jahren! — Die heutige Lage der Gärtnergehilfen wird mit dem obigen Schreiben recht anschaulich illustriert: 18 Mark pro Woche; nach zweimonatlicher Tätigkeit einen Monat aussetzen und in der Zeit von der Luft leben; gleichzeitig sich verpflichten, nachdem für 18 Mark wieder weiterzuarbeiten — die Hochsaison hindurch bis 1. Juli. Dann ist wieder „stille Zeit“ und kann eventl. muß wieder ausgesetzt werden, wenn der Gehilfe nicht eine gänzliche Entlassung vorzieht.

Wir meinen: derartige Zustände „hetzen und wühlen“ weit mehr, als es der beste „berufsmäßige Hetzer des A. D. G.-V.“ jemals vermag.

Paris. Halbjahresbericht des „Vereins ausländischer Gärtner von Paris und Umgegend“. Vereinslokal Sceaux (Seine), Rue Houdan 6. Versamm-

lungen: Sonnabend 9 Uhr. Der Zweck des Vereins ist, sowohl zureisenden Kollegen mit Rat und Tat beizustehen, als auch auf Anfragen schriftlich Auskunft zu erteilen. Die Entwicklung des Vereins im verflossenen Halbjahr war eine äußerst zufriedenstellende. Derselbe zählt ca. 50 Mitglieder, die sich aus fast allen Nationen zusammensetzen. Es liegen die gelesensten Fachzeitschriften verschiedener Länder aus. Auch besitzt der Verein eine reichhaltige Bibliothek. Besonders hervorzuheben sind die vielen interessanten Ausflüge, so nach Versailles, Orleans, den Park von Rothschild in Ferrières, den Kulturen von Vilmorin u. a. m. Mögen diese Zeilen dazu beitragen, alle Kollegen, die die Absicht haben, nach Paris zu kommen, auf unsern Verein aufmerksam zu machen. Da jedoch zum Frühjahr ein umfassender Streik bevorsteht, so bitten wir gleichzeitig die Kollegen, darauf Rücksicht zu nehmen.

Sceaux, den 12. Oktober 1907.

Der Vorstand.

Allgemeiner Deutscher Gärtnerverein

Berlin N. 37, Metzger Strasse 3. Fernsprecher: Amt 3, 5882

Vorsitzender: Georg Schmidt.

Bei jedem schriftlichen Verkehr mit der Hauptgeschäftsstelle ersuchen wir um deutliche Angabe der Adresse des Absenders (Name, Ort, Strasse und Hausnummer.)

Bekanntmachungen.

Für das III. Quartal 1907 haben bis einschliesslich 22. Oktober weiter abgerechnet:

Berlin, Chemnitz, Flensburg, Frankfurt a. M., Leipzig, Magdeburg, Mannheim, Nürnberg, Regensburg, Stettin, Uelzen, Weimar und Wiesbaden.

Rückständig sind noch: Augsburg, Baden-Baden, Breslau, Cöln, Crefeld, Danzig, Freiburg i. B., Haltingen (entschuldigt), Heilbronn, Kiel, Lübeck (entschuldigt), Pforzheim, Quedlinburg, Remscheid, Reutlingen (entschuldigt), Speyer, Stuttgart (entschuldigt), Straßburg, Schw. Gemünd, Zeitz und Zwickau. Wir ersuchen nun dringend um sofortige Abrechnung.

— Berlin, Ortsverwaltung. Am Sonntag, den 27. Oktober, nachmittags 4 Uhr, Besichtigung der Treptower Sternwarte. Um 5 Uhr: Vortrag von Dr. Archenhold über „Die Bewohnbarkeit der Welten“. Eintrittskarten sind von den Bezirksführern und der Geschäftsstelle, Berlin N., Metzgerstr. 3, I., zu erhalten. Der Preis der Doppelkarte beträgt 80 Pfg. Die Karte berechtigt zum Eintritt für 2 Personen und zwar zu einem Vortrag oder zur Besichtigung des großen Fernrohrs. Treffpunkt: 4 Uhr nachmittags an der Sternwarte.

NB. Von den Lokalen in Treptow ist der „Paradiesgarten“ gesperrt. Wir ersuchen dieses zu beachten.

— Bezirk Norden. Die Monatsversammlung findet im Monat November, umständehalber acht Tage später, also am Sonnabend, den 9. Novemb., statt.

— Der Arbeitsmarkt ist, besonders in der Landschaftsbranche, überfüllt. Die Arbeitslosigkeit in der Landschaftsgärtnerei ist für Berlin in diesem Jahre sehr flau. Zuzug nach Berlin ist bis auf weiteres nicht zu empfehlen.

— Mittwoch, den 30. Oktober, Quartalsversammlung bei Dräsel's, Berlin, Neue Friedrichstraße 35.

— Einzelmitglieder. Anfangs November werden die rückständigen Beiträge per Nachnahme erhoben, wenn nicht bis 5. November der fällige Betrag in unseren Händen ist. Wir ersuchen die Einzelmitglieder dies zu beachten.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß das Einsenden der Mitgliedskarten bzw. Bücher beim Bezahlen der Beiträge nicht notwendig ist, da abgestempelte Marken versandt werden. Auf dem Abschnitt der Postanweisung ist jedoch anzugeben, für welchen Zweck der Geldbetrag bestimmt ist.

— Iserlohn i. W. Die Versammlungen des Zweigvereins Iserlohn finden von jetzt ab nur noch am ersten Sonntag im Monat, nachmittags

Kassenabschluss der Hauptkasse pro III. Quartal 1907.

Einnahmen.

	Hauptsumme		Eintrittsgeld	Mitgliedsbücher	Einzel-Mitgliedsbeiträge	Zweigeinbeiträge	Ausserordntl. Beiträge	Bezugsgeld	Inse-rate	Porto	Rechts-schutz	Verlag	Buch-handel	Ver-schiedenes
	bar	Wert-papiere												
Juli	12535,87	3072,17	6,00	119,90	379,80	11644,30	2573,50	91,40	173,70	34,97	—	260,27	52,90	271,30
August	682,09	—	6,00	0,20	158,30	13,77	1,10	14,70	428,14	4,38	—	9,80	43,45	2,25
September	1587,49	4,00	5,50	0,10	244,15	897,28	0,50	129,11	205,45	4,93	6,00	23,95	67,10	7,42
Sa.	14805,45	3076,17	17,50	120,20	782,25	12555,35	2575,10	235,21	807,29	44,28	6,00	294,02	163,45	280,97

Ausgaben.

	Hauptsumme		Zeitung	Unterstützungen				Rechts-schutz	Agi-tation	Ge-hälter	Druck-sachen	Haus-halt	Porto	Buch-handel	Ver-schiedenes	Lohnbe-wegung u. Streiks
	bar	Wert-papiere		Reise	Arbeits-losen	Kran-ken	Diverse									
Juli	2994,30	3072,17	873,40	43,00	594,00	55,00	70,00	106,56	1311,97	1106,51	36,00	191,85	144,00	312,01	606,52	615,65
August	3106,76	—	1337,62	—	20,00	—	28,00	—	309,89	333,30	146,65	24,00	87,70	11,99	807,61	—
September	4413,19	—	814,85	—	3,00	—	28,00	17,75	131,90	333,30	74,20	—	78,59	7,85	2923,65	—
Sa.	10514,25	3072,17	3025,97	43,00	617,00	55,00	126,00	124,31	1753,76	1773,11	256,85	215,85	310,29	331,85	4337,78	615,65

Der Ausgabeposten „Verschiedenes“ verteilt sich wie folgt: General-Versammlung und Kongresse: 2895,75, General-kommission, Beitrag I und II, 07: 362,36, Hilfskraft: 285,00, Diverse Auslagen der örtl. Verwaltungen: 238,90 (darunter für Bezirkskassierung: 170,72), Binde-kunstverlag Erfurt: 138,40, Postzeitungsamt: 45,71, Zeitungsabonnements: 36,02, Fernsprecht: 52,50, Hauptvorstand: 51,00, Bureauaterial: 38,65, kleine Auslagen: 33,39, Revisoren: 29,30, Feuer- und Diebstahlversicherung: 27,10, Versicherungskasse der Angestellten: 18,00, Gerichtskosten: 16,10, Bibliothek: 15,00, Invaliditätsbeiträge: 10,32, Stempel: 5,10, und diverse Ausgaben: 39,18 Mk. Summa 4337,78 Mk.

Bestand vom 30. Juni 1907 . . . 3 599,37 Mk.
 Einnahmen im III. Quartal 1907 . . . 17 881,62 „
 Summa: 21 480,99 Mk.
 Ausgaben im III. Quartal 1907 . . . 13 586,42 Mk.
 Bestand am 30. September 1907 . . . 7894,57 Mk.

Berlin, den 1. Oktober 1907.

Georg Schmidt, Vorsitzender.

Geprüft und für richtig befunden

Berlin, den 17. Oktober 1907.

Die Revisoren

H. Dockhorn. W. König. F. Schmidt

4 Uhr, statt. Etwaige zureisende Mitglieder haben sich sofort beim Kollegen G. Hornow, Sond-wig, schriftlich anzumelden.

— Rostock. Das Vereinslokal befindet sich jetzt: Restaurant Bratmann, Friedhofsweg.

Literarisches.

— Im Verlag von J. H. W. Dietz Nachf. in Stuttgart ist soeben erschienen: „Die Anfänge der deutschen Arbeiterbewegung in Amerika, XII und 216 Seiten Großoktav, Preis broschiert 3 Mk., gebunden 4 Mk. Der Verfasser, seit langen Jahren Redakteur der „New Yorker Volkszeitung“, beginnt mit dem vorliegenden Bande eine Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung in den Vereinigten Staaten an der Hand eines großen Quellenmaterials, das er sich durch eifrige Sammelarbeit zugänglich gemacht hat. Aus dem reichen Inhalt heben wir hervor: Wilhelm Weitling und seine Agitation in Amerika. — Negersklaverei und Arbeiterbewegung. — Der sozialistische Turnerbund. Ganz besonders ist der Teil des Buches, der Weitling und seine Agitation behandelt, von großem Interesse. Ihm ist ein Stück Auto-Biographie Weitlings beigegeben, die nirgends bekannt geworden ist und ein vollständig abgeschlossenes Bild seiner Tätigkeit gibt.

— Die Geschichte der Berliner Arbeiterbewegung. Herausgegeben von Eduard Bernstein. 1. Teil: Vom Jahre 1848 bis zum Erlaß des Sozialistengesetzes 1878. Illustriert mit Bildern und Dokumenten aus der Zeit. 17 Lieferungen à 30 Pfg. Verlag: Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68. — Berlin ist der Mittelpunkt des politischen Lebens geworden und so ist auch die Berliner Arbeiterbewegung eng verbunden mit der Arbeiterbewegung des ganzen Deutschen Reiches. Was Bernstein in

seinem Buche schildert, ist darum auch nicht nur Berliner Bewegung, sondern es ist zugleich ein Kapitel der deutschen Arbeiterbewegung überhaupt. Und darum verdient das Buch auch die Beachtung der gesamten deutschen Arbeiterklasse. Wir empfehlen das gut ausgestattete Werk allen Kollegen. Zu beziehen sind die Hefte durch jede Buchhandlung und jeden Kolporteur.

— Aus dem Verlag der Buchhandlung Vorwärts in Berlin sind eingelaufen:

— In freien Stunden. XI. Jahrgang 1907. Heft 28—39. Preis pro Heft 10 Pfg. (Romane: Die Pilger der Wildnis. Eine Herrenhofsage.)

— Hugo Schulz, Blut und Eisen. Krieg und Kriegerturn in alter und neuer Zeit. Lieferungen 37—50. Preis pro Lieferung 20 Pfg.

— Friedrich Engels, Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft. 5. Aufl. Preis 40 Pfg.

— Eduard Bernstein, Ignaz Auer. Eine Gedenkschrift. 50 Pfg.

— Paul Hirsch, Verbrechen und Prostitution als soziale Krankheitserscheinungen. Zweite Auflage.

— Die Wahllügen der bürgerlichen Parteien. Eine Sammlung und Widerlegung der im Wahlkampfe von den bürgerlichen Parteien zur Verleumdung der Sozialdemokratie und der sozialdemokratischen Vertreter verbreiteten Lügen. Berlin 1907.

— Aug. Bebel, Die parlamentarische Tätigkeit des Deutschen Reichstages und der Landtage und die Sozialdemokratie von 1871 bis 1874. Preis 60 Pfg.

— Dr. H. Lindemann, Die städtische Regie. Heft 6 der „Soz.-dem. Gemeindepolitik“. Preis 40 Pfg.

— Friedr. Kleis, Der Aus- und Umbau der Arbeiterversicherung vom Standpunkt der Versicherten. Preis 1 Mk.

— Heinrich Schulz, Sozialdemokratie und Schule. Preis 30 Pfg.

— Wally Zepler, Welchen Wert hat die Bildung für die Arbeiterin? Preis 10 Pfg.

— J. Stern, Gott? Gottglaube oder Atheismus? Preis 10 Pfg.

— Clara Zetkin, Zur Frage des Frauenwahlrechts. Preis 50 Pfg.

— Emil Vanderveelde, Die sozialistische Arbeiter-Internationale. Bericht der soz.-dem. Organisationen Europas, Australiens und Amerikas an den Int. Soz.-Kongreß zu Stuttgart (1907) über ihre Tätigkeit in den Jahren 1904 bis 1907. Preis 2 Mk.

Inhaltsübersicht zu No. 43.

Gärtnerei und gewerbliche Sonntagsruhe. — Wann braucht man einen Rechtsanwalt? — Militarismus und internationale Konflikte. — Fachtechnische Rundschau: Coriaria terminalis; Chrysanthemum inodorum n. pl.; buntblättrige Gehölze für den Schnitt; Stauden-Neuheiten; Verbreitung der Ueberpflanzen; Technische Neuerungen. — Notenschrei eines Gärtnerlehrlings. — Rechtspflege. — Rundschau: Matthias Ramstetter als Scharfmacher auf dem Handelsgärtnerkongreß in Mannheim; Johs. Beckmann und Reichstagsabgeordneter Franz Behrens im Einverständnis über „Die Frage der Zugehörigkeit der Gärtnerei“; Beachtenswerte Ausführungen von Emil Becker-Wiesbaden in seinem Vortrage über „Gärtnerei und landwirtschaftl. Berufsgenossenschaften“; Gesetzliche Regelung des Akkord-Vertrages; Schmähung eines Gewerkschaftsbeamten; Definition des Streiks. — Korrespondenzen: Siegen i. W.; Paris. — Allgemeiner Deutscher Gärtnerverein: Bekanntmachungen. — Literarisches. — Feuilleton: Ein gerechter Richter; Lasse Dein Kind mitarbeiten; Mensch und Maschine; Die Entnahme von mineralischen Nährstoffen durch die Pflanzenwelt aus dem Boden.

Tüchtiger Gärtner,

unverheirateter, der auch Dienarbeiten mit übernimmt, bei freier Kost und Logis, sowie gutem Lohn gesucht. Offerten sind unter »K. K. 444« an die Expedition dieser Zeitung zu richten. [660/44]

Eckhausladen mit Wohnung
 Mk. 1200, Geisbergstr. 27. [659/44]

Blumengärtnerei, Vilmorin-Voss, 2 Bände, geb., vollständig neu (Ladenpreis 54 Mk.) für 35 Mk. hat abzugeben die Buchhandlung des A. D. G.-V.

Gelegenheitskauf!
Gartenbuch für Jedermann von W. H a m p e l, wie neu, geb. (Ladenpreis 6 Mk.) für 4,50 Mk.
Deutsche Dendrologie von Lauche (Ladenpreis 14 Mk.), tadellos erhalten, für 10 Mk., hat abzugeben Die Buchhandlung des A. D. G.-Vs., Berlin N. 37, Metzger Strasse 3.

Allg. Deutsch. Gärtnerverein, Sekt. d. Blumengeschäftsangestellt.

Sonnabend, den 7. Dezember 1907:

2. Stiftungs-Fest

in den Prachtsälen des Westens, Berlin, Spichern-Strasse 3.

Auserlesenes, reichhaltiges Programm: Konzert. Während der Kaffeetafel gediegene Unterhaltung. Ueberraschungen: „Das muss man sehen — in den Katakomben!“! Damenspenden. Verlosung. Ball. Anfang 9 Uhr. [662] Der Vergnügungsausschuss.

A. D. G.-V., Ortsverw. Gross-Berlin, Bezirk Osten.

Einladung zum

23. Stiftungs-Fest

am Sonnabend, den 23. Oktober er., im „Schwarzen Adler“, Lichtenberg Frankfurter Chausse 5.

Programm: [667]

Fischer, lebendes Bild, spanische Konzerte, Blumenverlosung u. Ball. Anfang 9 Uhr. Eintritt 25 Pfg. Das Vergnügungskomitee.

★ ★ Anzeigen-Teil. ★ ★

Die viermal gespaltene Petizeile oder deren Raum kostet 25 Pfg.

Schluss der Anzeigen-Annahme: Dienstags früh.

Für den Anzeigenteil übernimmt die Redaktion nur die gesetzliche Verantwortung.

Bei Bestellungen berufe man sich stets auf diese Zeitung.

Todes-Anzeige! Den Mitgliedern die traurige Nachricht, dass unser Kollege Gustav Stuhl am Mittwoch, den 16. Oktober, im 51. Lebensjahre verstorben ist. Ehre seinem Andenken! Ortsverwaltung Hamburg.

S. Kunde & Sohn, in Dresden-A. 38, Kipsdorfer Strasse 106. Spezialfabrik für gärtnerische Schneidwerkzeuge. Gegründet 1787. Katalog kostenlos.

Gehilfen, die gesicherte Lebensstellung und zeitgemässe, alle Zweige der Gärtnerei umfassende gründliche (612 bw. 1) wissenschaftliche Fach-Ausbildung erlangen, finden zum nächst. Kursus Aufnahme unter günstigen Bedingungen an der Thüringischen Gärtner-Lehranstalt Köstritz, der stärkst besuchten höheren Fachschule für Gärtner. I. Kursus für Gehilfen. II. Kursus für Berechtig. z. 1jäh. freiwilligen Dienst. III. Kursus f. Gartenarchitekten und Landschaftsgärtner. IV. Kursus f. Obstbautechniker. Prospekt u. Auskunft kostenfrei durch Direktor Dr. H. Settegast.

Katalog kostenlos. Spezialität: Aussergewöhnlich schnitthaltige, gute Klingen unter Garantie. Konstruktion solid und dauerhaft, formschön und handlich. Zahlreiche Anerkennungen. [457:8 bw.] Vor Nachahmungen wird gewarnt, solche werden oft als „Dresdener“ oder „Kunde'sche“ Fabrikate angeboten. Man achte auf diesen Stempel, welcher auf jedes Stück geschlagen ist.

Hübsch und Reich in Ausstattung! Unerreicht in Qualität! niedrig in Preis! Sind unsere weltberühmten, vielfach prämierten Kreiensia-Nähmaschinen. 6 Jahre Garantie für Material und saubere Arbeit. Wir bieten Ihnen beim Einkauf die größten Vorteile. Deutsche Waffen- u. Fahrrad-Fabriken Kreiensen 160 Abteilung Nähmaschinen. Verlangen Sie bitte unseren Hauptkatalog, derselbe wird Ihnen sofort gratis, franko und ohne Kaufzwang zugesandt.

Jagdgewehre aller Art, sowie Scheibenbüchsen, Teschins, Luftgewehre, Revolver, Pistolen, Munition, Utensilien, Raubtierfallen etc. erhalten Sie am besten und billigsten unter 5jähriger Garantie bei der Gewehrfabrik H. Burgsmüller & Söhne Kreiensen 439 Harz Hauptkatalog, der reichhaltigste und interessanteste der Waffenbranche, an Jedermann umsonst, portofrei und ohne Kaufzwang.

Verkehrs-Lokal für Gärtner. Die Allgemeine Deutsche Gärtner-Zeitung liegt aus. Dresden-A., Ritzenbergstr. 2 und Maxstr. 18. Dresdener Volkshauss, Verkehrs- u. Herberge, Versammlung am 1. und 3. Sonntag. [List of other locations and dates follows]